

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 14	FREITAG, DEN 15. APRIL	2016
Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 2016	Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften in der Fachrichtung Allgemeine Dienste . 2030-1-2, 2030-1-3, 2030-1-4, 2030-1-6	161
7. 4. 2016	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 40	166
7. 4. 2016	Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 50.	168

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften in der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Vom 5. April 2016

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamten-
gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt
geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), wird
verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste

Die Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung
Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425)
wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1 Buchstabe b wird gestrichen und Buchstabe c wird neuer Buchstabe b.
 - 1.2 In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „und sofern das Vorliegen dieser Voraussetzungen von der obersten Dienstbehörde festgestellt wurde“ gestrichen.
 - 1.3 In Nummer 3 Buchstabe b wird die Textstelle „, sofern das Vorliegen dieser Voraussetzungen von der obersten Dienstbehörde festgestellt wurde“ gestrichen.

- 1.4 Es wird folgender Satz angefügt:

„Die abschließende Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b erfolgt durch die oberste Dienstbehörde auf Vorlage der für den beabsichtigten Vollzug des Besetzungsvorgangs jeweils zuständigen Stelle.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beamtinnen und Beamten können nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 HmbLVO zu einer zweijährigen Qualifizierungsmaßnahme in der Form eines Masterstudiengangs Public Management zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens eine Verwendung in einem Amt ab der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A

- von mindestens zwölfmonatiger Dauer durchlaufen haben,
2. in ihren bisherigen Verwendungen mindestens zwei sich deutlich voneinander unterscheidende Funktionen der Laufbahn Allgemeine Dienste in der Laufbahngruppe 2 von jeweils mindestens zwölfmonatiger Dauer wahrgenommen haben,
 3. in den Gesamtbewertungen der nach Ablauf der Mindestverweildauer in der Verwendung oder den Verwendungen nach Nummer 1 erstellten dienstlichen Beurteilungen jeweils mindestens die Bewertung „entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ erhalten haben und die aus Anlass der Bewerbung für die Qualifizierungsmaßnahme gefertigte Anlassbeurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Fach- und Führungspotential ausweist,
 4. einen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach der Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- oder Verwaltungswissenschaften aufweisen.“
- 2.2 In Absatz 4 Satz 5 wird hinter dem Wort „abgeschlossen“ die Textstelle „und der Qualifizierungsstand nach Absatz 1 erworben“ eingefügt.
- 2.3 Hinter Absatz 5 Nummer 3 wird die Textstelle „, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in einer Dienstzeit in der Laufbahngruppe 2 von mindestens fünf Jahren bewährt hat“ gestrichen.
- 2.4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Beamtinnen und Beamte können den erforderlichen Qualifizierungsstand nach §6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 HmbLVO auch erwerben, wenn sie
1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A erreicht haben,
 2. mindestens zwei verschiedene Verwendungen von jeweils mindestens zwölfmonatiger Dauer in sich deutlich voneinander unterscheidenden und mindestens der Wertigkeit nach Nummer 1 zuzuordnenden Funktionen der Laufbahn Allgemeine Dienste durchlaufen haben,
 3. in den Verwendungen nach Nummer 2 überdurchschnittliche Leistungen gezeigt haben, wovon hier in der Regel dann auszugehen ist, wenn mindestens zum Abschluss der letzten, sowie einer weiteren Verwendung jeweils in den Gesamtbewertungen der dienstlichen Beurteilungen überwiegend mindestens die Bewertung „übertrifft die Anforderungen“ vergeben wurde und
 4. in der letzten Beurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Fach- und Führungspotential bescheinigt bekommen haben.“

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 1 Einstiegsamt 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 1 Einstiegsamt 2 vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425, 428) wird wie folgt geändert:

1. In §6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Klausurarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung: „1. Politik/Staats- und Europarecht,“.
 - 2.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung: „7. Rechnungswesen,“.
 3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Schriftliche Abschlussprüfung

 - (1) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf
 1. die in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 7 genannten Fächer sowie
 2. die Gegenstände der Ausbildung in der Ausbildungsbehörde der Anwärtlerin oder des Anwärters.
 - (2) Die zuständige Behörde wählt aus den Fächern nach Absatz 1 Nummer 1 insgesamt drei Fächer aus und teilt dies den Anwärtinnen und Anwärtern sechs Wochen vor dem Prüfungstag mit; zu diesen Klausuren legt die Verwaltungsschule und zur Klausur nach Absatz 1 Nummer 2 die Ausbildungsbehörde der Anwärtlerin oder des Anwärters bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin je einen Vorschlag für die Aufgaben vor. Die erlaubten Hilfsmittel sind anzugeben. Dem Vorschlag ist ein Lösungshinweis beizufügen.
 - (3) Die Dauer für die je an einem Tag zu schreibende Klausur beträgt vier Stunden.
 - (4) Die Aufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Klausuren geheim zu halten. Sie sind für jede Klausur getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Aufgaben dürfen bis zum Abschluss der Prüfung nicht zum Gegenstand von Unterrichtsveranstaltungen gemacht werden.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Klausurarbeiten“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.
 - 4.2 In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Klausurarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1.1 Das Wort „Klausurarbeiten“ wird durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.
 - 5.1.1.2 In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „zu sein braucht“ durch die Wörter „sein muss“ ersetzt.
 - 5.1.2 In Satz 2 wird das Wort „Klausurarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
 - 5.2 In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Klausurarbeiten“ durch das Wort „Klausuren“ ersetzt.
 - 5.3 In Absatz 3 wird das Wort „Klausurarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
 - 5.4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die schriftliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

 1. wenigstens die Hälfte aller Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist,
 2. das Mittel aus den Endpunktzahlen aller Klausuren ebenfalls mindestens die Note „ausreichend“ ergibt und

3. keine Klausur mit der Note „ungenügend“ bewertet worden ist.“
6. In § 13 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Lernfelder nach“ durch die Wörter „Fächer aus“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425, 433) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „und diese nicht durch andere nach den näheren Bestimmungen der Hochschule abgeschlossene Leistungsnachweise ausgedrückt werden konnte“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, an den Wahlpflichtveranstaltungen nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Bestimmungen im Sinne von § 6 Absatz 3 teilzunehmen.“
 - 2.2 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „kommen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und das Wort „Praxisberichte“ wird durch das Wort „Praxisleistungen“ ersetzt.
3. In § 12 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Hamburger“ gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „zwei“ durch die Textstelle „einer bzw. einem“ ersetzt.
 - 4.2 In Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
 - 5.2 Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425, 442) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für das zweite Einstiegsamt

 - a) ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium der Geschichtswissenschaft nachweist,
 - b) ein mit einer ersten Prüfung oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaft nachweist und einen mindestens mit der Note „befriedigend“ bewerteten rechtsgeschichtlichen Seminarschein vorlegt oder
 - c) ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hoch-

schulstudium der Verwaltungswissenschaft nachweist und einen mindestens mit der Note „befriedigend“ bewerteten verwaltungsgeschichtlichen Seminarschein vorlegt.“

- 1.2 In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird hinter dem Wort „Abschluss“ die Textstelle „einschließlich des nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b oder c jeweils erforderlichen Seminarscheines“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Marburg“ die Textstelle „– Hochschule für Archivwissenschaft“ eingefügt.
 - 2.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „stellt für die Nachwuchskräfte einen Ausbildungsplan auf und lenkt und überwacht die berufspraktische Ausbildung“ durch die Wörter „steuert die Ausbildung während der berufspraktischen Studienzeiten“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 6 werden hinter dem Wort „Dauer“ die Wörter „und Gliederung“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „Behörde, für die das Staatsarchiv zuständig ist,“ durch die Textstelle „anderen öffentlichen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Träger die Freie und Hansestadt Hamburg ist,“ ersetzt.
 - 4.2 Absatz 2 Nummern 5 und 6 erhält folgende Fassung:
 - „5. Bildung von Archivgut,
 6. Erhaltung analogen und digitalen Archivguts, Archivbau, Notfallvorsorge und Katastrophenschutz für Archivgut,“.
- 4.3 In Absatz 4 werden die Wörter „an geeigneten Unterlagen einen Bewertungsvorschlag“ durch die Wörter „einen Vorschlag zur Feststellung des bleibenden Werts von Aufzeichnungen“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungseinrichtungen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt und werden die Wörter „und Studienpläne“ gestrichen.
6. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst im Lande Hessen (APOgDArch) vom 22. Dezember 2006 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2007 S. 142)“ durch die Textstelle „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst in Hessen (APOgDArch) vom 30. November 2011 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1622)“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird hinter dem Wort „ausreichend“ die Textstelle „(5 Punkte)“ eingefügt.
8. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „praktischer“ durch das Wort „berufspraktischer“ ersetzt.
9. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Vorschriften über den Vorbereitungsdienst für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt

§ 21

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 baut auf den für die Einstellung erforderlichen wissenschaftlichen Studien auf und dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in

1. berufspraktische Studienzeiten von acht Monaten,
 2. Fachstudien von zwölf Monaten,
 3. einer Transferphase von drei Monaten und
 4. einer Prüfungsphase mit Abschlussprüfung von einem Monat.
- (2) Die berufspraktischen Studienzeiten und die Fachstudien sind in Module gegliedert. Die Module werden in Modulhandbüchern beschrieben. Die Modulhandbücher sind zu veröffentlichen.
- (3) Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen. Während der Transferphase ist eine Transferarbeit anzufertigen. Am Ende der Prüfungsphase ist die Abschlussprüfung abzulegen.

§ 22

Leistungspunkte

Für die bestandenen Modulprüfungen, die bestandene Transferarbeit und die bestandene Abschlussprüfung werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Referendarinnen und Referendare müssen insgesamt 122 Leistungspunkte erwerben. Auf die einzelnen Phasen des Vorbereitungsdienstes verteilen sich die Leistungspunkte wie folgt:

1. Berufspraktische Studienzeiten nach § 23 42 Leistungspunkte,
2. Transferphase nach § 25 15 Leistungspunkte,
3. Fachstudien nach § 24 60 Leistungspunkte,
4. Abschlussprüfung nach § 26 5 Leistungspunkte.

Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 23

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten werden beim Staatsarchiv und bei einer weiteren Ausbildungsstelle nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durchgeführt. Sie umfassen:

1. einen Studienabschnitt von sechs Monaten beim Staatsarchiv und
2. einen Studienabschnitt von zwei Monaten bei einer anderen öffentlichen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Träger die Freie und Hansestadt Hamburg ist.

(2) Die berufspraktischen Studienzeiten erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Personal- und Ressourcenmanagement (Personal, Haushalt, Organisation),
2. Archivmanagement,
3. Informations- und Kommunikationstechnik,
4. Records Management,
5. Bildung von Archivgut,
6. Erhaltung analogen und digitalen Archivguts, Archivbau, Notfallvorsorge und Katastrophenschutz für Archivgut,
7. Erschließung und Bereitstellung von Archivgut,
8. Benutzungsdienst,
9. archivalische Quellenkunde sowie
10. Archivmarketing.

(3) Während der berufspraktischen Studienzeiten absolvieren die Referendarinnen und Referendare vier Module. Für jedes Modul bestimmt die zuständige Behörde eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen.

(4) Die Modulprüfungen sind in Form von Projektarbeiten, Fallbearbeitungen oder Praxisberichten abzulegen. Die oder der Modulverantwortliche stellt die Aufgaben und benotet die Prüfung. Das Ergebnis ist mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt. Über die bestandene Modulprüfung ist der Referendarin oder dem Referendar eine Bescheinigung auszustellen. Eine weitere Ausfertigung wird zu den Ausbildungsakten genommen.

(5) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Den Termin bestimmt die zuständige Behörde. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(6) Auf die Modulprüfungen finden § 18 Absätze 1 bis 4 und § 19 Absatz 1 entsprechende Anwendung. An Stelle des Prüfungsausschusses trifft die zuständige Behörde die Entscheidungen gemäß § 18 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2.

(7) Die Projektarbeiten und Fallbearbeitungen nach Absatz 4 Satz 1 dürfen nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung vom Staatsarchiv oder der weiteren Ausbildungsstelle nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zur Erfüllung der Aufgaben weiter bearbeitet und genutzt werden.

(8) Es wird eine Gesamtnote für die berufspraktischen Studienzeiten gebildet. Hierbei sind die Noten der vier Modulprüfungen zu jeweils 25 v. H. zu berücksichtigen. Die Gesamtnote für die berufspraktischen Studienzeiten ist mit den Noten der vier Modulprüfungen der Archivschule zu übermitteln.

§ 24

Fachstudien

(1) Die Fachstudien finden an der Archivschule statt. Sie umfassen folgende Gebiete:

1. Verwaltungswissenschaft und Archivmanagement,
2. Archivwissenschaft,
3. Archivische Hilfswissenschaften.

(2) Auf die Fachstudien findet § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absätze 2 und 3, Absatz 4 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst in Hessen (APOhDArchiv) vom 14. Dezember 2012 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2013 S. 26), zuletzt geändert am 5. Dezember 2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1591), Anwendung. Auf die Modulprüfungen finden § 11, §§ 14 bis 16, § 18 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 bis 5 und §§ 21 bis 23 APOhDArchiv Anwendung.

(3) Die Fachstudien werden nach Maßgabe der für die Ausbildung an der Archivschule geltenden Studienordnung durchgeführt. Während der Fachstudien absolvieren die Referendarinnen und Referendare neun Module.

§ 25

Transferphase

(1) Die Transferphase findet nach den Fachstudien statt.

(2) Auf der Grundlage der Fachstudien ist von der Referendarin oder dem Referendar in einer Transferarbeit eine Aufgabe aus der Praxis eines Archivs oder einer öffentlichen Stelle darzustellen und ein Lösungsvorschlag zu entwickeln. Das Thema wird von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Archivschule auf Vorschlag der Referendarin oder des Referendars spätestens drei Monate vor Beginn der Transferphase bestimmt. Es ist aus den Gebieten

1. der Verwaltungswissenschaft und des Archivmanagements,
 2. der Archivwissenschaft oder
 3. der Archivischen Hilfswissenschaften
- auszuwählen.

(3) Die Anfertigung der Transferarbeit in Gruppen ist unter der Voraussetzung möglich, dass die jeweiligen Anteile der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennbar sind und getrennt bewertet werden können.

(4) Für jedes Thema bestimmt die Archivschule eine Dozentin als Betreuerin oder einen Dozenten als Betreuer. Die Betreuerin oder der Betreuer und eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter, die oder der von der zuständigen Behörde bestimmt wird, erstellen jeweils ein Gutachten zu der Transferarbeit einschließlich einer Benotung. Die Transferarbeit ist mit den beiden Gutachten der zuständigen Behörde zu übersenden.

(5) Aus dem Durchschnitt der in den Gutachten vergebenen Noten bildet die zuständige Behörde die Note für die Transferarbeit. Die Transferarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt.

(6) Auf die Transferarbeit finden § 23 Absatz 6 und § 19 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(7) Ist die Transferarbeit mindestens mit der Note „befriedigend“ (8 Punkte) bewertet worden und wird die Laufbahnprüfung nach § 27 bestanden, so ist die Transferarbeit zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der Archivschule, ob und wie die Veröffentlichung erfolgen soll.

§ 26

Abschlussprüfung

Am Ende der Prüfungsphase haben die Referendarinnen und Referendare vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 APOhDArchiv die Abschlussprüfung abzulegen. Auf die Abschlussprüfung finden §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 7 sowie §§ 20 bis 23 APOhDArchiv Anwendung.

§ 27

Archivarische Staatsprüfung, Laufbahnprüfung

(1) Die Archivarische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht haben und über die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Sie vermittelt als Laufbahnprüfung die Befähigung für

die Laufbahn Allgemeine Dienste in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt.

(2) Die Archivarische Staatsprüfung besteht aus den Modulprüfungen während der berufspraktischen Studienzeiten und der Fachstudien sowie der Transferarbeit und der Abschlussprüfung.

(3) Die Archivarische Staatsprüfung ist bestanden, wenn in allen Bestandteilen der Prüfung nach Absatz 2 mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht und damit die nach § 22 Satz 3 jeweils erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erworben wurde.

(4) Der Prüfungsausschuss ermittelt im Anschluss an die Abschlussprüfung das Gesamtergebnis der Archivarischen Staatsprüfung. In das Ergebnis gehen

1. die Gesamtnote für die berufspraktischen Studienzeiten zu 30 v. H.,
2. die Gesamtnote der Fachstudien zu 30 v. H.,
3. die Note der Transferarbeit zu 20 v. H. und
4. die Note der Abschlussprüfung zu 20 v. H.

ein. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Wer die Archivarische Staatsprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis und den Erwerb der Laufbahnbefähigung ein Zeugnis. Wer die Archivarische Staatsprüfung nicht bestanden hat, erhält einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Das Zeugnis oder der Bescheid ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, in einer weiteren Ausfertigung zu den Prüfungsakten zu nehmen und in zwei weiteren Ausfertigungen der zuständigen Behörde zu übersenden.

(6) Wer das Zeugnis nach Absatz 5 Satz 1 erhalten hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessorin des Archivdienstes“ oder „Assessor des Archivdienstes“ zu führen.

(7) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach Absatz 5 Satz 1 bekannt, dass die Referendarin oder der Referendar in den Modulprüfungen, der Transferarbeit oder der Abschlussprüfung getäuscht hat, kann der Prüfungsausschuss je nach Schwere des Verstoßes das Ergebnis berichtigen oder die Archivarische Staatsprüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde oder der Prüfungsausschuss von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der Abschlussprüfung zu treffen.

§ 28

Ausbildungs- und Prüfungsakten, Akteneinsicht

Die Ausbildungsakten werden bei der zuständigen Behörde geführt. Die Prüfungsakten werden bei der Archivschule geführt. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten richtet sich nach § 26 Absatz 1 APOhDArchiv.“

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Abweichend von Artikel 1 Nummer 2.4 findet für Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung entweder bereits in einer Erprobungszeit für ein über dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

liegendes Beförderungsamts befinden oder für die aufgrund einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Besetzungsentscheidung eine solche Erprobung bevorsteht, soweit sie für die Übertragung dieses Beförderungsamts einen Qualifikationsstand nach § 6 Absatz 6 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste nachzuweisen haben, dessen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Fassung Anwendung.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Allgemeine Dienste für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 oder für das erste Ein-

stiegsamt der Laufbahngruppe 2 befinden, setzen ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste befinden, soweit die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management des Departments Public Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 15. August 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 89/2013 S. 41, Hochschulanzeiger Nr. 90/2013 S. 9) für sie bereits Anwendung findet.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. April 2016.

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 40

Vom 7. April 2016

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 40 für den Geltungsbereich zwischen Sülldorfer Kirchenweg, Siebenbuchen, Strohhredder, Bahnanlage und Wulfsdal (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Sülldorfer Kirchenweg – Siebenbuchen – Kapitän-Dreyer-Weg – über das Flurstück 5052, Nordgrenzen der Flurstücke 5247 und 5312 – Strohhredder – Hasenhöhe – Nordgrenze des

Flurstücks 4323 – Bahnanlage – über die Flurstücke 4915 und 5610 (Hasenhöhe) der Gemarkung Dockenhuden – Wulfsdal.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zustän-

digen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den reinen Wohngebieten werden die nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig. Die nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
3. In den Wohngebieten können Überschreitungen der Baugrenzen durch Wintergärten, Erker und Balkone bis zu einer Tiefe von 2,5 m auf insgesamt 30 vom Hundert der jeweiligen Fassadenlänge und durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 5 m ausnahmsweise zugelassen werden.
4. In den Wohngebieten wird für die Neubildung von Baugrundstücken eine Mindestgrundstücksgröße von 600 m² festgesetzt. Auf Baugrundstücken, die zwischen 600 und 700 m² groß sind, wird die maximale Größe der Grundfläche eines Gebäudes auf 150 m² begrenzt.
5. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den jeweils lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern die Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außenwänden, Fenstern, Außentüren und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnun-
- gen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
6. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als Erhaltungsbereich bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
7. Für Wohngebäude mit einem Vollgeschoss beträgt die höchstzulässige traufseitige Wandhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der oberen Dachhaut) 4 m sowie die höchstzulässige Firsthöhe 9 m. Für Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen beträgt die höchstzulässige traufseitige Wandhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der oberen Dachhaut) 7,5 m sowie die höchstzulässige Firsthöhe 10,5 m. Unterer Bezugspunkt für diese Höhenregelungen ist die jeweils auf demselben Baugrundstück festgesetzte Höhenlage der Geländeoberfläche.
8. In den Wohngebieten müssen die Dächer von Hauptgebäuden eine Neigung zwischen 20 und 55 Grad aufweisen. Ausnahmen für Mansard- und Walmdächer, Gauben und sonstige untergeordnete Dachflächenanteile können zugelassen werden; Pultdächer sind nicht zulässig. Die Dächer von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sind als Flachdach oder mit einer Neigung von bis zu 15 Grad herzustellen, mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
9. In den Wohngebieten sind in Angleichung an die bestehende Bebauung für die Außenwände der Wohngebäude Ziegelsteine in rötlichen Farbtönen oder heller Putz beziehungsweise helle Fassadenverkleidungen zu verwenden.
10. Die Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen sind zu begrünen. Notwendige Zuwegungen sind zulässig. Standplätze für Abfallbehälter können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die Gestaltung des Vorgartens nicht beeinträchtigen. Die Standorte für Abfallbehälter sind so einzugrünen, dass sie von den öffentlichen Wegen aus nicht einsehbar sind.
11. In den Wohngebieten sind für die an öffentliche Wege angrenzenden Einfriedungen nur Hecken oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig zugeordneten Hecken zulässig. Notwendige Unterbrechungen für Zuwegungen sind zulässig.
12. Fensterlose Fassaden, Garagen sowie die Stützen von Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
13. Für die zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der jeweilige Charakter und der Umfang der Pflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenver-

- kehrflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
14. In den reinen Wohngebieten ist für je 150m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten.
 15. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und einheimische Laubgehölze, auf Grundstücken mit denkmalgeschützten Objekten standortgerechte Gehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12m² Größe anzulegen und zu begrünen.
 16. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 17. Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird, auf den jeweiligen Baugrundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. April 2016.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 50

Vom 7. April 2016

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 50 für den Geltungsbereich südlich der Stresemannstraße und östlich der Ruhrstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 215) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Stresemannstraße – Schützenstraße – Ruhrstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als Erhaltungsbereich bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
3. Im Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
4. Im Mischgebiet sind in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), insbesondere Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
5. Im Mischgebiet ist Einzelhandel nur zulässig als der Versorgung des Gebietes dienender Laden im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung; ausnahmsweise ist Einzelhandel zulässig, wenn er eine Verkaufsstätte im Zusammenhang mit einem vorhandenen Handwerks- oder Gewerbebetrieb darstellt und diesem gegenüber untergeordnet ist. Die Verkaufsfläche einer Einzelhandelsstätte darf 150 m² nicht überschreiten.
6. Für die mit „(A)“ bezeichneten Bereiche wird festgesetzt: Durch geeignete Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Wohn- und Schlafräume den jeweils straßenabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den straßenabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den straßenabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den straßenzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
7. Für die mit „(B)“ bezeichneten Bereiche wird festgesetzt: Schlafräume sind zur straßenabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
8. Für die mit „(C)“ bezeichneten Bereiche wird festgesetzt: Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
9. Gewerbliche Aufenthaltsräume, insbesondere die Pausen- und Ruheräume, sind durch geeignete Grundrissgestaltung den straßenabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
10. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch dessen Orientierung an straßenabgewandten Seiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
11. Für die mit „(D)“ bezeichneten Bereiche wird festgesetzt: Es gilt ein erweiterter Bestandsschutz gemäß § 1 Absatz 10 der Baunutzungsverordnung. Erneuerungen und Änderungen der zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandenen baulichen Anlagen sind auch oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhe und Geschossigkeit sowie auch außer-

- halb der Baugrenzen zulässig, jedoch nur innerhalb der bestehenden Gebäudehöhen und Grundrisse. Ein geringfügiges Hervortreten vor die Baugrenzen im Rahmen von Fassadenerneuerungen ist zulässig.
12. Staffelgeschosse, Dachaufbauten und technische Anlagen auf Dächern müssen an der Vorder- und an der Rückseite des Gebäudes und an den freistehenden Giebeln um mindestens 1,80 m zurückgesetzt sein. Auf der straßenabgewandten Seite ist ein Hervortreten bis an die Fassadenkante des darunter liegenden Vollgeschosses ausnahmsweise zulässig, jedoch nur bis zu einer Gesamtbreite von maximal der Hälfte der Fassadenlänge des Staffelgeschosses.
 13. Ein Hervortreten vor die straßenseitige Baugrenze durch Balkone, Loggien, Erker oder sonstige Gebäudeteile kann ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch nur oberhalb einer lichten Höhe von 3,50 m, nur bis zu einer Tiefe von 1 m und nur bis zu einer Gesamtbreite von maximal der Hälfte der Fassadenlänge.
 14. Ein Hervortreten vor die straßenabgewandte Baugrenze der blockrandbegleitenden Baustreifen durch Terrassen, Balkone oder Loggien kann ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 2 m. Die zulässige Grundflächenzahl darf dabei um höchstens 0,05 überschritten werden.
 15. Die Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen sind zu begrünen. Notwendige Zufahrten und Zugänge sind zulässig. Fahrradstellplätze und Standplätze für Abfallbehälter können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die Gestaltung des Vorgartens und das städtebauliche Ortsbild im Sinne des Erhaltungsbereiches nicht beeinträchtigen. Die Standorte für Abfallbehälter sind so einzugrünen, dass sie von den öffentlichen Wegen aus nicht einsehbar sind.
 16. Tiefgaragen sind in den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zu den zum Erhalt festgesetzten Bäumen ist jeweils ein Abstandsradius von 7 m einzuhalten.
 17. Im allgemeinen Wohngebiet sind in den rückwärtigen Bereichen der Grundstücke Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
 18. Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 0,8 m starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Für anzupflanzende Bäume auf Tiefgaragen muss jeweils auf einer Fläche von 12 m² die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
 19. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 20. In den Baugebieten sind mindestens 10 vom Hundert der Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder je angefangene 300 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen und zu erhalten. Dabei sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden. Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm, großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 18 cm, jeweils gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, aufweisen.
 21. Außerhalb des städtebaulichen Erhaltungsbereichs sind Flachdächer und Dächer mit einer Neigung von bis zu 20 Grad mit einem mindestens 12 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Von einer Dachbegrünung kann in den Dachbereichen abgesehen werden, die der Belichtung, der Be- und Entlüftung, als Dachterrasse oder der notwendigen Aufnahme technischer Anlagen dienen.
 22. Außerhalb des städtebaulichen Erhaltungsbereichs sind fensterlose Fassaden sowie Außenwände, deren horizontaler Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, mit standortgerechten Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je angefangene 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 23. Vor Beginn von Gebäudeabrissarbeiten auf den Flurstücken 1855 und 1856 der Gemarkung Ottensen sind je betreffendem Flurstück im näheren Umfeld mindestens vier Nistkästen für Mauersegler, vier Nistkästen für Halbhöhlenbrüter sowie vier Flachkästen als Quartiere für Fledermäuse an Gebäuden oder Ersatzbauwerken in fachlich geeigneter Weise anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
 24. An neu errichteten Gebäuden auf den Flurstücken 1855 und 1856 der Gemarkung Ottensen sind je Flurstück mindestens zwei Nistkästen für Mauersegler, zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter sowie drei Flachkästen als Quartiere für Fledermäuse in fachlich geeigneter Weise anzubringen und dauerhaft zu erhalten.
 25. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sind im Wurzelbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
 26. Auf den gekennzeichneten Flurstücken 1855, 4923 und 4924 der Gemarkung Ottensen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind bei Nutzungsänderungen beziehungsweise bei baulichen Änderungen Bodenaushub und dessen fachgerechte Entsorgung zu leisten. Vor Baubeginn ist diesbezüglich Kontakt mit dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Altona aufzunehmen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. April 2016.

Das Bezirksamt Altona